

25.10.96**K - FJ****Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz
(BAföGÄndVwV 1997)****A. Zielsetzung**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird gemäß Artikel 104a Abs. 3 und 85 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 1 BAföG im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt. Um eine bundeseinheitliche Durchführung des Gesetzes zu gewährleisten, hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 85 Abs. 2 GG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGVwV 1991) vom 15. 10. 1991 (GMBI S. 770), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 31.08.1995 (GMBI S. 651), erlassen.

Der vorgelegte Entwurf hat die Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz an das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (18. BAföGÄndG) zum Ziel. Der Entwurf berücksichtigt weiter Rechtsänderungen in anderen Bereichen, die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu wichtigen Fragen der Durchführung des Gesetzes und Erfahrungen und Anregungen, die sich aus dem Vollzug des Gesetzes ergeben haben.

B. Lösung

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Bund und Länder werden durch die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift mit geringfügigen, nicht quantifizierbaren Kosten belastet, von denen der Bund 65 % und die Länder 35 % zu tragen haben.
2. Der Verwaltungsvollzug erfolgt durch die nach dem BAföG für die Ausführung des Gesetzes zuständigen, vorhandenen Behörden; zusätzliche Verwaltungskosten entstehen durch die Verwaltungsvorschrift nicht.

E. Sonstige Kosten

Unmittelbare Kostenfolgen ergeben sich über die unter D. 1 genannten Kosten hinaus nicht aus der Verwaltungsvorschrift. Von daher sind keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **798/96**

25.10.96

K - FJ

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz
(BAföGÄndVwV 1997)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (331) - 280 03 - Au 164/96

Bonn, den 25. Oktober 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

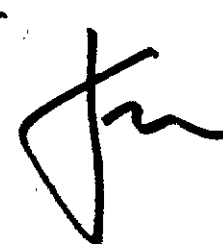
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum
Bundesausbildungsförderungsgesetz
(BAföGÄndVwV 1997)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung
und Technologie.

7.5 

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Bundesausbildungsförderungsgesetz
(BAföGÄndVwV 1997)
vom 1997**

Nach Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

**Artikel 1
Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

Die nachstehenden Teilziffern der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1991 (GMBI S. 770), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 31. August 1995 (GMBI S. 651), werden wie folgt gefaßt:

Zu § 2

Zu Absatz 1

- 2.1.13 Das Kolleg führt in einem Bildungsgang von in der Regel drei und höchstens vier Jahren zur allgemeinen oder zu einer fachgebundenen Hochschulreife. Der Bewerber muß eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder mindestens drei Jahre geregelt berufstätig gewesen sein, mindestens 19 Jahre alt sein und eine Eignungsprüfung bestanden oder einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich durchlaufen haben. Bei Bewerbern, die den Realschulabschluß oder einen gleichwertigen Abschluß nachweisen, kann auf die Eignungsprüfung verzichtet werden.

Den Auszubildenden an Kollegs sind Auszubildende an Berufsoberschulen in Bayern, an der Oberstufe der Berufsoberschulen in Baden-Württemberg und in Klasse 13 der Berufsoberschulen in Niedersachsen gleichgestellt. Die Auszubildenden in den als Vorstufe eingerichteten einjährigen Klassen an den Berufsoberschulen in Bayern sind den Auszubildenden an Berufsaufbauschulen gleichgestellt.

Zu Absatz 2

- 2.2.1 Die Einstufung privater Ausbildungsstätten als Ergänzungsschulen bestimmt sich nach Landesrecht. Es ist nicht erforderlich, daß sie im Lehrgegenstand einer öffentlichen Schule entsprechen.

Zu Absatz 4

- 2.4.5a Bei Praktikanten, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, ist die Erreichbarkeit der Praktikantenstelle von der Wohnung der Eltern nicht zu prüfen. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1.
- 2.4.10 Maßgebend für die Beurteilung der vorstehenden Kriterien ist das Recht des Landes, in dem die Ausbildungsstätte gelegen ist, mit deren Besuch das Praktikum in Zusammenhang steht. Auf das Recht des Landes, in dem die Praktikumsstelle gelegen ist, kommt es nicht an.

Zu Absatz 5

- 2.5.1 Ein Wechsel der konkreten Ausbildungsstätte läßt die Fortdauer des Ausbildungsabschnitts unberührt. Ein einheitlicher Ausbildungsabschnitt liegt auch beim Wechsel von einer Teilzeit- zu einer Vollzeitausbildung an derselben Ausbildungsstättenart vor (z. B. Wechsel vom Teilzeitstudium an der Fernuniversität Hagen zum Vollzeitstudium an einer anderen Hochschule).

Zu Absatz 6

2.6.3 Teilnehmer an vollzeitschulischen Fortbildungsmaßnahmen an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen haben ein Wahlrecht zwischen den Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG) und denjenigen nach diesem Gesetz. Erhält der Auszubildende Leistungen nach dem AFBG, ist ein Anspruch auf BAföG-Förderung nicht ausgeschlossen. Der Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG ist voll als bedarfsminderndes Einkommen gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 4 Nr. 2 anzurechnen (vgl. Tz 21.3.6a). Wird für die Fortbildungsmaßnahme BAföG-Förderung in Anspruch genommen, so kann diese Maßnahme unabhängig von Art und Umfang der bezogenen Leistungen nach dem AFBG nicht gefördert werden.

2.6.4 Begabtenförderungswerke im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Cusanuswerk
Bischöfliche Studienförderung e. V.
Baumschulallee 5
53115 Bonn
- b) Evangelisches Studienwerk e. V.
Haus Villigst
58239 Schwerte
- c) Friedrich-Ebert-Stiftung e. V.
Godesberger Allee 149
53175 Bonn
- d) Friedrich-Naumann-Stiftung
Abteilung Begabtenförderung
Taubenstraße 48/49
10117 Berlin

- e) Hans-Böckler-Stiftung
Bertha-von-Suttner-Platz 3
40227 Düsseldorf
- f) Hanns-Seidel-Stiftung e. V.
Lazarettstraße 33
80636 München
- g) Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.
Rathausallee 12
53757 St. Augustin
- h) Stiftung der Deutschen Wirtschaft
für Qualifizierung und Kooperation
Uhlandstraße 29
10719 Berlin
- i) Stiftungsverband Regenbogen
Schwanenwall 23
44135 Dortmund
- j) Stipendium für besonders Begabte nach dem Bayerischen
Begabtenförderungsgesetz
- k) Studienstiftung des Deutschen Volkes e. V.
Mirbachstraße 7
53173 Bonn

Diese Institutionen werden nur insoweit als Begabtenförderungswerk tätig, als sie hierfür öffentliche Mittel einsetzen. Dies ist nur im Hochschulbereich der Fall.

Zu § 4

4.0.1 (aufgehoben)

4.0.2 Eine Ausbildung findet im Inland statt, wenn die besuchte Ausbildungsstätte in diesem Gebiet liegt. Auf den ständigen Wohnsitz des Auszubildenden kommt es nicht an.

4.0.4 Ein Auszubildender nimmt an Fernunterrichtslehrgängen im Inland nur dann teil, wenn das Fernlehrinstitut seinen Sitz und der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz in diesem Gebiet haben.

Zu § 5

Zu Absatz 1

5.1.1 (aufgehoben)

Zu Absatz 2

5.2.1 (aufgehoben)

Zu Nummer 1

5.2.9 Es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß ein Teil der Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann. Das gilt in Ländern, in denen Schüler die Hochschulzugangsberechtigung nach 13 Jahren erwerben können, für den Besuch der Klasse 11, und in Ländern, in denen Schüler die Hochschulzugangsberechtigung nach 12 Jahren erwerben können, für die Klasse 10 eines Gymnasiums.

Zu Absatz 4

- 5.4.2 Maßstab für die Gleichwertigkeit sind die Definitionen der Ausbildungsstättenarten in Tz. 2.1.6, 2.1.7, 2.1.14 und 2.1.17 bis 2.1.19. Besonderheiten der landesrechtlichen Bestimmungen des Landes, in dem das zuständige Amt seinen Sitz hat, bleiben außer Betracht.
- 5.4.3 Der Besuch der Ausbildungsstätte gilt als gleichwertig, wenn die Ausbildung in ein Stipendien- oder Austauschprogramm des DAAD oder ein anderes, vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministern als besonders förderungswürdig anerkanntes Stipendienprogramm einbezogen ist. Dies gilt nicht für Sprachausbildungen.
- 5.4.5 Soweit das zuständige Amt nicht in der Lage ist, die Entscheidung aus eigener Sachkenntnis zu treffen, kann es die Auskunft der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister in Bonn, des DAAD einschließlich seiner Zweigstellen oder des Pädagogischen Zentrums - Gutachterstelle für deutsches Schul- und Bildungswesen - in Berlin einholen.

Zu § 5a

- 5a.0.1a (aufgehoben)
- 5a.0.2 (aufgehoben)
- 5a.0.3 (aufgehoben)
- 5a.0.4 (aufgehoben)
- 5a.0.5 (aufgehoben)

5a.0.6 (aufgehoben)

5a.0.8 (aufgehoben)

Zu § 6

6.0.15 Die Dauer der Förderung ist grundsätzlich in entsprechender Anwendung der §§ 15, 15a, 15b und der FörderungshöchstdauerV festzusetzen.

Die Verlängerung einer in dieser Verordnung festgesetzten Förderungshöchstdauer ist nur unter den Voraussetzungen und dem Verfahren des entsprechend anzuwendenden § 8 Abs. 3 FörderungshöchstdauerV zulässig; die entsprechende Anwendung des § 15 Abs. 3 wird durch diese Regelung nicht berührt. Sehen ausländische Ausbildungsbestimmungen im Einzelfall eine kürzere Mindeststudien- und Prüfungszeit vor als § 15a bzw. die FörderungshöchstdauerV, so ist diese kürzere Zeit für die Förderungshöchstdauer maßgebend.

Der Auszubildende hat in jedem Fall die Mindestdauer der Ausbildung sowie die erforderliche Examenszeit durch eine Bescheinigung der von ihm besuchten Ausbildungsstätte nachzuweisen.

Zu § 7

Zu Absatz 1

7.1.2 Zu den Ausbildungen im Sinne der §§ 2 und 3 gehören nicht

- a) berufliche Ausbildungen in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie
- b) selbständige Vorbereitungsdienste der öffentlichen Verwaltung, die nicht an Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 durchgeführt werden.

7.1.4 Die Dauer der Ausbildung richtet sich grundsätzlich nach den Ausbildungsbestimmungen. Verlängerungen oder Verkürzungen der Ausbildungsdauer im

Einzelfall sind zu berücksichtigen. Verkürzungen der Ausbildungsdauer aufgrund der Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres oder einer Berufsfachschule bleiben unberücksichtigt.

Zu Absatz 2

- 7.2.1 Eine weitere Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 ist eine Ausbildung (vgl. Tz 7.1.1), durch die zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten in erheblichem Umfang vermittelt werden und die vorhandene berufliche Qualifikation erweitert wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Ausbildung mit einer Prüfung und der Erteilung eines Zeugnisses abschließt.

Absatz 2 ist nur anzuwenden, wenn es sich nicht mehr um eine Ausbildung im Sinne von Absatz 1 handelt: Auch eine fachlich weiterführende Ausbildung oder eine Ausbildung an Kollegs, Abendgymnasien usw. kann noch im Rahmen von Absatz 1 liegen.

- 7.2.2 Nach Absatz 2 wird nur eine einzige weitere Ausbildung gefördert. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsanspruchs für diese weitere Ausbildung sind allein auf die Anforderungen des Absatzes 2 abzustellen. Die Berechtigung eines Fachrichtungswechsels oder Ausbildungsabbruchs im Zuge der vorangegangenen Ausbildung ist nicht mehr zu prüfen.

- 7.2.3 Hat der Auszubildende nach Ausschöpfung des Förderungsanspruchs nach Absatz 1 eine Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 durchgeführt, so kann er, auch wenn er dafür - gleich aus welchem Grunde - nicht gefördert worden ist, für eine anschließende Ausbildung nicht mehr gefördert werden. Eine einzige weitere Ausbildung nach Absatz 2 ist nur dann bereits erfolgt, wenn für diese Ausbildung selbst auch die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorgelegen haben.

Zu Satz 1 Nr. 1

- 7.2.5 Nach Nummer 1 kann in folgenden beiden Fällen eine weitere, längstens auf zwei Jahre angelegte Ausbildung gefördert werden,

- a) wenn sie die vorhergehende Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung in derselben Richtung fachlich weiterführt oder
- b) wenn sie die vorhergehende Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt (zur Förderlichkeit vgl. Tz 7.2.8a).

Entscheidend ist, ob die vorhergehende Ausbildung nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiet die Ausbildungsstätte gelegen ist, an der der Auszubildende die weitere Ausbildung durchführt, einer Hochschulausbildung gleichgestellt ist.

Der Auszubildende muß die vorhergehende Hochschulausbildung vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 oder 5 abgeschlossen haben.

7.2.7a (aufgehoben)

7.2.8 Eine Ausbildung führt die vorhergehende Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung (vgl. hierzu Tz 7.2.5 Satz 2) in derselben Richtung fachlich weiter, wenn sie zusätzliche Kenntnisse und/oder Fertigkeiten aus demselben materiellen Wissenssachgebiet vermittelt. Für die Beurteilung dieser Frage ist nicht entscheidend, ob Studienzeiten und Leistungsnachweise angerechnet werden können.

Eine fachliche Weiterführung in derselben Richtung liegt z. B. vor bei Fortsetzung und Vertiefung

- a) auf der vollen Breite der vorhergehenden Ausbildung (z. B. Maschinenbau/TH nach Maschinenbau/FH); neue Stoffgebiete in geringem Umfang sind für die Förderung unschädlich;

- b) auf einem die vorhergehende Ausbildung prägenden Teilgebiet. Bei Lehramtsstudiengängen, die vom Fachstudium geprägt sind (z. B. Ausbildung zum Realschul- und Gymnasiallehrer), führt die Vertiefung der Ausbildung in dem wissenschaftlichen Fach auch dann in derselben Richtung weiter, wenn das pädagogische Element in der weiteren Ausbildung nicht vorhanden ist.

Zu Satz 1 Nr. 5

- 7.2.18 Eine Ausbildung im Sinne von Nummer 5 ist nur gegeben, wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige Ausbildung nach Maßgabe des Absatzes 1 an einer Berufsfachschule oder in einer Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, gegebenenfalls einschließlich erforderlichem Praktikum, abgeschlossen hat. Dies ist auch dann der Fall, wenn sich die berufsbildende Ausbildung aus mehreren Ausbildungsabschnitten zusammensetzt.

Erste berufsbildende Ausbildung im Sinne von Nummer 5 ist nicht jede erste berufsbildende Ausbildung, sondern nur die erste berufsqualifizierend abgeschlossene Ausbildung an einer Berufsfachschule oder einer Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt. Betriebliche Ausbildungen und Ausbildungen an überbetrieblichen Ausbildungsstätten fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Vorschrift. Eine weitere Ausbildung kann nach Nummer 5 nicht gefördert werden, wenn der Auszubildende an einer Berufsfachschule oder einer Fachschulklasse bereits mehr als einen berufsqualifizierenden Abschluß erworben hat. Die Förderung nach Nummer 5 schließt allgemeinbildende Ausbildungsabschnitte, wie etwa den Besuch eines Wirtschaftsgymnasiums, die dem Auszubildenden die schulischen Voraussetzungen für die weitere berufsbildende Ausbildung vermitteln, ein.

Zu Absatz 3

7.3.5 Bei einem Lehramtsstudium gilt ergänzend folgendes:

- a) Der Wechsel von einem Studium für ein Lehramt in ein Studium für ein anderes Lehramt (z. B. vom Lehramt an Realschulen zum Lehramt an Gymnasien oder umgekehrt oder - in Berlin - der Wechsel von einem Lehramt mit einem Wahlfach zu einem Lehramt mit zwei Wahlfächern oder umgekehrt) ist ein Fachrichtungswechsel; ein damit verbundener Wechsel oder die Hinzunahme oder Aufgabe eines Faches ist insoweit ohne Belang.
- b) Im Rahmen des Studiums für ein bestimmtes Lehramt ist der Wechsel oder die Hinzunahme oder die Aufgabe von Fächern ein Fachrichtungswechsel.
- c) Abweichend von Buchstabe b) ist der Wechsel oder die Hinzunahme oder die Aufgabe eines für den Erwerb der Lehrbefähigung nicht erforderlichen Faches kein Fachrichtungswechsel.

Entsprechendes gilt auch für Magisterstudiengänge.

7.3.8 In der Eingangsphase, d. h. bis zum Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung, sind geringere, mit zunehmender Dauer der bisherigen Ausbildung entsprechend gesteigerte Anforderungen für die Anerkennung eines wichtigen Grundes zu stellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang Semester auf die andere Ausbildung angerechnet werden können.

7.3.10 Ein wichtiger Grund ist in der Regel anzunehmen im Falle des Wechsels von einer Ausbildungsstätte der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Arten zu einer anderen der dort bezeichneten Arten. Dies gilt auch für einen Wechsel innerhalb derselben Ausbildungsstättenart (z. B. Wechsel von der Berufsfachschule für technische Assistenten zur Schule für Krankengymnastik).

7.3.12a Das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Tz 7.3.12 ist jedoch nur zu bejahen, wenn der Auszubildende

- a) die nach Abbruch der bisherigen Ausbildung oder Wechsel der Fachrichtung aufgenommene Hochschulausbildung von Anfang an angestrebt hatte,
- b) ausschließlich aufgrund der rechtlichen Beschränkungen bei der Vergabe von Studienplätzen gehindert war, diese bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu beginnen,
- c) ohne Unterbrechung die ihm zur Verfügung stehenden Bewerbungsmöglichkeiten genutzt hat, um einen Studienplatz in seinem Wunschstudium zu erhalten; ausgenommen hiervon sind Zeiten der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres sowie vergleichbarer Dienste und
- d) die bisherige Ausbildung für den Fall der Nichtzulassung zum Wunschstudium auch berufsqualifizierend abschließen wollte. Dies ist nicht der Fall, wenn die bisherige Ausbildung lediglich zur Überbrückung notwendiger Wartezeiten bis zur sicheren Zulassung zum Wunschstudium aufgenommen wurde.

Von dem Grundsatz der lückenlosen Bewerbung kann aus zwingenden Gründen nur einmal abgewichen werden, z. B.

- (aufgehoben)
- bei Bestätigung der ZVS oder sonstigen Zulassungsstelle, daß die unterlassene Bewerbung keinesfalls zum Erfolg geführt hätte,
- wenn durch Anrechnung von Studienleistungen eine Verzögerung von nicht mehr als zwei Semestern zu erwarten ist,

wenn der Auszubildende mit den Bewerbungen für das Wunschstudium aussetzen mußte, weil anders eine Zulassung zu dem ebenfalls zulassungsbeschränkten Alternativstudium nicht erreichbar war.

7.3.13 Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Tz 7.3.12a ist ein wichtiger Grund stets zu bejahen, wenn der Auszubildende aus einer Krankenpflegeausbildung in einen medizinischen Studiengang wechselt.

7.3.15 Findet im Zuge einer weiteren Ausbildung (vgl. Tz 7.2.1) ein Abbruch der Ausbildung oder ein Fachrichtungswechsel statt, wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn für die Ausbildung in der neuen Fachrichtung sowohl die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 als auch des § 7 Abs. 3 erfüllt sind.

7.3.16 Unbeschadet von Tz 7.3.12 und 7.3.13 kann eine Tatsache nur dann als wichtiger Grund beachtlich sein, wenn sie dem Auszubildenden vor Aufnahme der bisher betriebenen Ausbildung nicht bekannt war oder in ihrer Bedeutung nicht bewußt sein konnte.

Hat der Auszubildende nicht unverzüglich die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, nachdem ihm die als wichtiger Grund zu wertende Tatsache bekannt oder in ihrer Bedeutung bewußt geworden ist, so ist eine spätere Berufung auf diese Tatsache förderungsrechtlich nicht beachtlich. Wer eine Ausbildung ab dem dritten Semester lediglich fortführt, um die Zeit bis zur Zulassung zum Wunschstudium zu überbrücken, handelt nicht unverzüglich.

7.3.16a Bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die die abgebrochene Ausbildung oder die Ausbildung in der dem Fachrichtungswechsel vorausgegangenen Fachrichtung nach dem 31.07.1996 begonnen haben, wird eine andere Ausbildung auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur dann gefördert, wenn Abbruch oder Wechsel vor Beginn des dritten Fachsemesters stattfinden.

Erfolgt der Abbruch oder Wechsel erst nach Beginn des dritten Fachsemesters oder hat der Auszubildende bereits früher einmal seine Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung

für eine andere Ausbildung nur noch geleistet, wenn unabweisbare Gründe für den Abbruch oder Wechsel bestanden haben. Unabweisbar ist ein Grund, der eine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch oder dem Wechsel aus der bisherigen Fachrichtung nicht zuläßt. Ein unabweisbarer Grund ist z.B. eine unerwartete - etwa als Unfallfolge eingetretene - Behinderung oder Allergie gegen bestimmte Stoffe, die die Ausbildung des bisher angestrebten Berufs unmöglich macht.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Zu Nummer 5

- 8.1.11c Die Voraussetzung des § 8 Abs. 1 Nr. 5 erfüllt auch, wer als Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, durch unanfechtbare Feststellung der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländische Flüchtlinge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtling anerkannt und hier nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt ist. Die Befristung der Aufenthaltsbefugnis reicht allein nicht für die Annahme aus, der Ausländer sei nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt. Diese Annahme setzt vielmehr voraus, daß ein Ende des berechtigten Aufenthaltes abzusehen ist.

Zu Nummer 7

- 8.1.12 Zum Nachweis der Berechtigung ist eine von der Ausländerbehörde auf besonderem Blatt erteilte "Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG" bzw. "Aufenthaltserlaubnis-EG" vorzulegen; ausgenommen sind Angehörige der Schweiz, die das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht ratifiziert hat. Ergänzend hat das Amt festzustellen, ob der Antragsteller als Kind ein abgeleitetes Recht nach § 1 Abs. 2 AufenthG/EWG besitzt.

Diese Aufenthaltserlaubnis wird erst vom vollendeten 16. Lebensjahr an erteilt. Jüngere Auszubildende haben den Nachweis zu erbringen, daß ihre Eltern eine derartige Aufenthaltserlaubnis haben.

Zu Absatz 2

8.2.9

Die rechtmäßige Erwerbstätigkeit kann ein Ausländer nachweisen

- a) als Arbeitnehmer durch Vorlage einer Legitimationskarte (nur von Bedeutung in den Fällen der Tz 8.2.11), einer Niederschrift der Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses nach § 2 des Gesetzes über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (NachwG) oder einer Arbeitserlaubnis des zuständigen Arbeitsamtes und einer Bescheinigung des Arbeitgebers. Soweit er eine Beschäftigung ausgeübt hat, die nach § 9 ArbeitserlaubnisV in der jeweils geltenden Fassung erlaubnisfrei war, z.B. weil er eine Aufenthaltsberechtigung nach § 27 des Ausländergesetzes besaß (§ 9 Nr. 13 ArbeitserlaubnisV), genügt die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers,
- b) als Selbständiger durch eine Bescheinigung des Ordnungsamtes oder der berufsständischen Vertretung (z.B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer, Ärztekammer, Apothekerkammer) und durch Vorlage von Mehrwertsteuerbescheiden oder auf andere geeignete Weise.

8.2.10

Ein Elternteil, der mindestens sechs Monate erwerbstätig war, übt aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht aus in Zeiten

- a) der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit,
- b) der Mutterschutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz und des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,
- c) der Erwerbsunfähigkeit,
- d) nach Erreichen des Ruhestandsalters (vgl. Tz 21.2.2a),

- e) der Teilnahme an einer nach den für den jeweils zuständigen Träger geltenden Vorschriften geförderten Maßnahme zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation,
- f) der Teilnahme an einer Fortbildung oder Umschulung nach den §§ 41 bis 47 AFG oder einer Vollzeitausbildung nach dem AFBG,
- g) der Arbeitslosigkeit, in denen er einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe nach den §§ 100 ff. AFG, auf Altersübergangsgeld nach § 249 e AFG oder auf Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus hat,
- h) des Vorruhestandes.

Die nach Satz 3 unabweisbar notwendige Phase einer sechsmonatigen Erwerbstätigkeit kann auch ganz oder teilweise vor den grundsätzlich maßgeblichen sechs Jahren liegen.

Zu § 9 Abs. 2

9.2.1 Eine Ausbildungsstätte besucht grundsätzlich nur, wer ihr organisationsrechtlich angehört und

- a) bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Ausbildungsstätten an dem planmäßig vorgesehenen Unterricht regelmäßig teilnimmt,
- b) bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Ausbildungsstätten die nach der Studienordnung und dem jeweiligen Ausbildungsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen belegt und regelmäßig an ihnen teilnimmt.

Der Besuch einer Ausbildungsstätte als Gastschüler/Gasthörer erfüllt diese Voraussetzungen im allgemeinen nicht.

- 9.2.2 Den Besuch der Ausbildungsstätte und die Teilnahme an dem Praktikum hat der Auszubildende durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder der Ausbildungsstelle für das Praktikum auf dem entsprechenden amtlichen Formblatt nachzuweisen. Bei Examenskandidaten, die beurlaubt oder exmatrikuliert sind, kann während der beiden letzten Semester innerhalb der Förderungshöchstdauer oder der nach § 15 Abs. 3, 3 a verlängerten Förderungsdauer auf die Vorlage dieser Bescheinigung verzichtet werden.

Zu § 10 Abs. 3

- 10.3.2 Der Ausbildungsabschnitt wird unverzüglich begonnen, wenn der Auszubildende ihn nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse ohne schuldhaftes Zögern beginnt. Dies ist z. B. der Fall, wenn einer der Gründe in Tz 10.3.4 vorliegt.
- 10.3.4a Persönliche Gründe, die eine Förderung nach Überschreiten der Altersgrenze rechtfertigen, sind auch anzunehmen, wenn der Auszubildende Aussiedler oder Spätaussiedler ist oder als Asylberechtigter anerkannt ist und für die Anerkennung seines im Aussiedlungsland/Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder mangels Verwertbarkeit dieses Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland benötigt.
- 10.3.5 Eine einschneidende Veränderung der persönlichen Verhältnisse des Auszubildenden liegt z. B. vor bei Scheidung oder Tod des Ehegatten. Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende bereits eine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat; dabei ist unerheblich, ob er während der Ausbildung Ausbildungsförderung erhalten hat.
- 10.3.7 (aufgehoben)

Zu § 11

Zu Absatz 1

- 11.1.2 Zur Abgeltung eines besonderen Bedarfs kann Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Inland nur nach Maßgabe des §§ 13 Abs. 2 a, 13a und der HärteV, bei einer Ausbildung im Ausland nur nach § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 4 und der BAföG-ZuschlagsV geleistet werden.

Zu Absatz 2

- 11.2.6 Sind die Eltern des Auszubildenden nicht miteinander verheiratet oder leben sie dauernd getrennt, erfolgt die Anrechnung anteilig entsprechend den Einkommensverhältnissen des jeweiligen Elternteils.

Zu Absatz 2 a

- 11.2a.3 Ein tatsächlicher Hinderungsgrund im Sinne des § 11 Abs. 2a liegt z.B. vor, wenn Devisenbestimmungen eines ausländischen Staates einer auch nur teilweisen Unterhaltsleistung entgegenstehen oder bei Asylberechtigten im Einzelfall konkret nachgewiesen wird, daß die im Heimatland verbliebenen Eltern bei finanzieller Unterstützung des Auszubildenden selbst politische Verfolgungsmaßnahmen befürchten müssen.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 3

- 11.3.5 Eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit ist dann gegeben, wenn der durchschnittliche Bruttomonatslohn der anrechenbaren Zeiträume eines Kalenderjahres mindestens den Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b zuzüglich 20 v. H. erreicht. Es ist unerheblich, ob das Einkommen aufgrund einer Vollzeit- oder einer Teilzeitbeschäftigung erzielt wurde. Dabei sind die in den zu prüfenden Jahren maßgeblichen Bedarfssätze des Gesetzes zugrundezulegen. Von den u. U. unterschiedlichen Bedarfssätzen in einem Jahr als auch vom Einkommen des Auszubildenden sind jeweils

durchschnittliche Monatsbeträge zu ermitteln und einander gegenüberzustellen.

Bei Erwerbstätigkeit in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet muß der monatliche Bruttolohn mindestens folgende Beträge zuzüglich 20 v. H. erreicht haben:

- für die Zeit bis zum 30. Juni 1990: 270 Mark
- vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990: 450 DM
- vom 1. Januar 1991 bis 30. September 1992: 550 DM
- ab 1. Oktober 1992: Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a.

11.3.8 Zu den Zeiten der Erwerbstätigkeit zählen auch Zeiten

- a) der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit,
- b) der Mutterschutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz,
- c) der Erwerbsunfähigkeit,
- d) der Arbeitslosigkeit, soweit während dieser Zeit nicht eine nach diesem Gesetz förderungsfähige Ausbildung stattgefunden hat und der Auszubildende der Arbeitsvermittlung daher nicht zur Verfügung stand,
- e) der Teilnahme an einer nach den für den jeweils zuständigen Träger geltenden Vorschriften geförderten Maßnahme zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation,
- f) der Teilnahme an einer Fortbildung oder Umschulung nach den §§ 41 bis 47 AFG,

wenn der Auszubildende während dieser Zeiten Leistungen auf Grund der vorangegangenen Erwerbstätigkeit erhielt.

Tz 11.3.5 ist anzuwenden mit der Maßgabe, daß während der in Satz 1 Buchstaben a bis f genannten Zeiten Einkommen in Höhe der dort genannten Beträge (ohne den Zuschlag von 20 v. H.) als ausreichend anzusehen ist.

Zu Nummer 4

- 11.3.9 Zum Begriff "Abschluß einer berufsqualifizierenden Ausbildung" vgl. Tz 7.1.1 und 7.1.3 bis 7.1.13. Auf die Berechnung der Zeit der Erwerbstätigkeit finden Tz 11.3.4 bis 11.3.8 Anwendung.

Zu Nummer 5

- 11.3.12 Ob die Eltern dem Auszubildenden gegenüber ihre Unterhaltspflicht erfüllt haben, ist nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über den Verwandtenunterhalt (§§ 1601 ff. BGB), insbesondere den §§ 1603, 1610 Abs. 2 BGB, zu beurteilen (vgl. auch Tz 11.2.2).

Zu § 12

Zu Absatz 1

- 12.1.1 Wohnt der Auszubildende nicht bei seinen Eltern, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 vorliegen, so ist der Bedarf nach Absatz 1 maßgebend. Dies gilt nicht für Praktikanten (vgl. Tz 2.4.5a).
- 12.1.2 Schüler einer Klasse können nur einheitlich einer in § 12 oder § 13 Abs. 1 genannten Schulart oder Klasse zugeordnet werden. Der Bedarfssatz kann nur nach der Art der Unterbringung differenziert werden.

Zu Absatz 2

- 12.2.3 Für die Frage, ob der Auszubildende eine Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus in angemessener Zeit erreichen kann, ist die durchschnittliche tägliche Wegzeit, nicht die Wegstrecke maßgebend. Eine Ausbildungsstätte ist nicht erreichbar, wenn der Auszubildende bei Benutzung der

zeitlich günstigsten Verkehrsverbindungen mindestens an drei Wochentagen für Hin- und Rückweg eine Wegzeit von mehr als zwei Stunden benötigt. Zu der Wegzeit gehören auch die notwendigen Wartezeiten vor und nach dem Unterricht. Die Wegzeit zwischen der Haltestelle des Verkehrsmittels und der Ausbildungsstätte bzw. zurück gilt als Wartezeit. Nach Addition von Hin- und Rückweg ist jeder angefangene Kilometer Fußweg mit 15 Minuten zu berechnen.

Maßgebend sind die regelmäßigen Verkehrsverhältnisse im Bewilligungszeitraum.

12.2.6a

Ist der Auszubildende nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes außerhalb des Elternhauses untergebracht, obwohl seinen Eltern/einem Elternteil das Sorgerecht zusteht und von deren/dessen Wohnung aus die Ausbildungsstätte zu erreichen ist, gilt die Ausbildungsstätte als von der Elternwohnung aus erreichbar; Ausbildungsförderung ist wegen der allein erziehungsbedingten auswärtigen Unterbringung nicht gerechtfertigt.

Dagegen ist Ausbildungsförderung auch bei auswärtiger Unterbringung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zu leisten, wenn

- die Sorgeberechtigten gestorben sind (vgl. Tz. 12.2.5),
- den Eltern/dem bisher sorgeberechtigten Elternteil das Sorgerecht oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen ist oder
- den Eltern/einem Elternteil das Sorgerecht zusteht und die Ausbildungsstätte von deren/dessen Wohnung aus nicht erreichbar ist.

Wird einem nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes außerhalb des Elternhauses untergebrachten Auszubildenden der erhöhte Bedarf für auswärtige Unterbringung gewährt, kommen Zusatzleistungen nach der HärteV nicht in Betracht.

12.2.13

Eine entsprechende Ausbildungsstätte gilt im Sinne dieser Vorschrift als nicht vorhanden, wenn sie Neuaufnahmen allgemein oder in dem zur Entscheidung

stehenden Fall wegen Überfüllung abgelehnt hat. Dabei wird vorausgesetzt, daß ein eventuell vorgegebener Meldetermin eingehalten worden ist.

- 12.2.14 Der Besuch einer Ausbildungsstätte ist dem Auszubildenden nicht zumutbar, wenn dadurch die Ausbildung wesentlich beeinträchtigt würde. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt z. B. vor, wenn der Auszubildende während des letzten Schuljahres oder bei Gymnasien während der letzten beiden Schuljahre vor Abschluß des Ausbildungsabschnitts - infolge einer Veränderung der Lebensverhältnisse des Auszubildenden und seiner Eltern - auf eine andere Ausbildungsstätte wechseln müßte.

Zu § 13

Zu Absatz 2

- 13.2.2 Ein Auszubildender wohnt bei den Eltern, wenn er mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Er lebt nicht mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft, wenn er die Ausbildungsstätte von einer anderen eigenen Unterkunft aus besucht. Eine Prüfung des Ortes des gewöhnlichen Aufenthaltes im Sinne des Melde-rechts findet nicht statt.

Zu Absatz 2a

- 13.2a.1 Das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 hat der Auszubildende durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens nachzuweisen. Sofern der Bescheinigung der Krankenkasse nicht entnommen werden kann, daß der Auszubildende selbst beitragspflichtig versichert ist und die Voraussetzungen der Nummer 1 oder 2 erfüllt, kann er dies durch weitere Nachweise (z. B. Versicherungspolice, Rechnung der Krankenversicherung) belegen.

Zu § 13a

- 13a.1.1 Tz 13.2a.1 gilt entsprechend.

Zu § 15

Zu Absatz 2

- 15.2.4 In Kalendermonaten, für die der Auszubildende beurlaubt ist, wird Ausbildungsförderung nicht geleistet. Vgl. aber Tz 9.2.2 Satz 2.
- 15.2.5 Bei dem Besuch von Ausbildungs- und Studiengängen an Höheren Fachschulen und Hochschulen oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung bis zur Beendigung der Ausbildung (vgl. § 15b Abs. 3 und 4), jedoch nicht über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet, es sei denn, die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 bzw. der Studienabschlußförderung (§ 15 Abs. 3a) liegen vor.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

- 15.3.3a Nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 kann eine hochschulbedingte Verzögerung der Ausbildung nur insoweit berücksichtigt werden, als sie die durch die Studienabschlußförderung (§ 15 Abs. 3a) abgedeckten zwölf Monate überschreitet.

Zu Nummer 4

- 15.3.6 Nicht bestanden ist eine Abschlußprüfung dann, wenn der Auszubildende alle Prüfungsleistungen, die er nach den maßgeblichen Prüfungsvorschriften zu erbringen hatte, erbracht hat, insgesamt jedoch ohne Erfolg. Ein Nichtbestehen der Abschlußprüfung im Sinne des Absatzes 3 Nr. 4 liegt auch dann vor, wenn die Prüfung schon wegen des Mißerfolgs in einem Prüfungsteil als nicht bestanden gilt, ohne daß der Prüfling alle Prüfungsleistungen erbracht hat. Die Förderungsdauer wird dagegen nicht verlängert, wenn die Abschlußprüfung aus anderen Gründen (z. B. Täuschung, Fernbleiben von der Prüfung) als nicht bestanden gilt.

§ 15 Abs. 3 Nr. 4 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Prüfung zum Teil bestanden ist und der Auszubildende hinsichtlich der übrigen Teile zu einer Nachhol- oder Wiederholungsprüfung zugelassen ist.

- 15.3.7 Die Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach Absatz 3 Nr. 4 ist nur möglich, wenn die Abschlußprüfung innerhalb der in § 15a bzw. der FörderungshöchstdauerV festgesetzten oder nach den Nummern 1 bis 3 und 5 verlängerten Förderungsdauer ohne Erfolg abgelegt worden ist. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wegen des Mißerfolgs in einem Prüfungsteil setzt die Leistung von Ausbildungsförderung voraus, daß der Auszubildende bis zur Ablegung des letzten Prüfungsteils des ersten Prüfungsversuchs hätte Ausbildungsförderung beanspruchen können.

Zu Nummer 5

- 15.3.8 Die Behinderung muß ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung sein. In Zweifelsfällen ist das zuständige Versorgungsamt im Wege der Amtshilfe gutachtlich zu hören.

Bei der Feststellung einer Behinderung ist im allgemeinen von Bescheinigungen anderer zuständiger Stellen (z. B. nach §§ 3 und 4 des Schwerbehindertengesetzes) auszugehen. Vom Amt für Ausbildungsförderung ist gesondert zu prüfen, ob die Behinderung für die Verzögerung der Ausbildung ursächlich ist.

- 15.3.10 Die Schwangerschaft oder die Pflege oder Erziehung eines Kindes bis zu fünf Jahren müssen ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung sein. Im Rahmen des § 15 Abs. 3 Nr. 5 sind stets folgende Zeiten angemessen:

- Schwangerschaft: 1 Semester,
- bis 3. Lebensjahr: 1 Semester,
- 4. Lebensjahr: 1 Semester,
- 5. Lebensjahr: 1 Semester.

Die Vergünstigung des § 15 Abs. 3 Nr. 5 darf insgesamt ein Semester für die jeweiligen Zeiträume nicht überschreiten, und zwar auch dann nicht, wenn mehrere Kinder gleichzeitig betreut werden. Sie kann auf beide studierenden Eltern verteilt werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

Zu Absatz 3a

15.3a.1 Studienabschlußförderung nach § 15 Abs. 3a kann nur für Studierende an Hochschulen geleistet werden, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden. Für Studierende in unselbständigen Zusatzausbildungen (z. B. nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2) findet § 15 Abs. 3a keine Anwendung.

15.3a.3 Voraussetzung für die Studienabschlußförderung ist

- die Zulassung zur Abschlußprüfung innerhalb der Förderungshöchstdauer bzw. der nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 5 verlängerten Förderungszeit und
- die Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder der Prüfungsstelle darüber, daß der Auszubildende seine Ausbildung in spätestens zwölf Monaten abschließen kann.

Förderung ist in der Regel für zwölf Monate zu bewilligen: Eine Differenzierung entsprechend der nach der Studien- und Prüfungsordnung für den einzelnen Studiengang möglichen Prüfungsdauer (etwa wenn sie kürzer als zwölf Monate ist) ist nicht vorzunehmen.

Hat das Amt Anhaltspunkte dafür, daß der Auszubildende die Ausbildung vor Ablauf von zwölf Monaten abschließen wird, ist ein kürzerer Bewilligungszeitraum zu bilden.

Zu § 15 a

Zu Absatz 2

15a.2.1 (aufgehoben)

Zu Absatz 2 a

15a.2a.1 (aufgehoben)

15a.2a.2 (aufgehoben)

Zu Absatz 3

15a.3.1 (aufgehoben)

15a.3.3 (aufgehoben)

Zu § 15 b

Zu Absatz 2

15b.2.1 Die Vorschrift ist wegen § 15 Abs. 1 nur anwendbar, wenn der Antrag für den neuen Ausbildungsabschnitt spätestens im Zwischenmonat gestellt wird.

Zu Absatz 2 a

15b.2a.1 Zuständig sind die für die Weiterförderung im Inland zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung.

15b.2a.2 Anträge nach § 15b Abs. 2a können im Rahmen des § 50 Abs. 4 - jedoch zu Inlandsbedarfssätzen - berücksichtigt werden, wenn der Folgeantrag rechtzeitig gestellt wurde.

Zu Absatz 3

15b.3.1 Ist vorgeschrieben, daß die schriftliche Prüfungsarbeit nach der mündlichen Prüfung abzuliefern ist, so wird Ausbildungsförderung bis zum Ende des Monats geleistet, in dem die Prüfungsarbeit zu dem festgesetzten Zeitpunkt abzuliefern war.

15b.3.2 Zum Begriff des Ausbildungsabschnitts vgl. § 2 Abs. 5.

Zu Absatz 4

- 15b.4.1 Muß die Ausbildung infolge des endgültigen Nichtbestehens einer Vor-/Zwischenprüfung eingestellt werden, so endet der Anspruch auf Förderung dieser Ausbildung mit Ablauf des Monats des erfolglosen Ablegens des Prüfungsteils, dessen Bestehen Voraussetzung für die Fortführung der Ausbildung gewesen wäre.

Zu § 16

Zu Absatz 1

- 16.1.1 (aufgehoben)

- 16.1.3 Zuschläge zu dem Bedarf nach § 13 Abs. 4 sind unbeschadet des Satzes 3 vom Beginn des Kalendermonats an, in dem die Ausbildung im Ausland tatsächlich aufgenommen wird, bis zum Ende des Kalendermonats zu leisten, in dem die Ausbildung dort tatsächlich beendet wird. Tz 15.2.5 ist anzuwenden.

Für unterrichts- und vorlesungsfreie Zeiten vor Beginn oder nach Beendigung des Besuchs der im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte werden die Zuschläge zum Bedarf nur geleistet, wenn der Auszubildende sich tatsächlich im Ausland aufhält. Der Zuschlag für eine Krankenversicherung nach § 5 BAföG-ZuschlagsV wird geleistet, solange der Auszubildende während des Bewilligungszeitraums an der Ausbildungsstätte im Ausland eingeschrieben ist.

Im übrigen kann Förderung nach § 15b Abs. 2 a geleistet werden.

Zu Absatz 2

- 16.2.1 Zum Begriff der "einer Hochschule gleichwertigen Ausbildungsstätte" vgl. Tz 2.1.19 und 5.4.2.

Zu § 17

Zu Absatz 2

17.2.1 Bei einer Ausbildung im Ausland wird der monatliche Förderungsbetrag einschließlich des Zuschlags zum Bedarf nach § 13-Abs. 4 abweichend von Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 als Bankdarlehen nach § 18c geleistet, wenn Absatz 3 Anwendung findet.

17.2.2 (aufgehoben)

Zu Absatz 3

17.3.1 Mit Beginn eines Zeitraums, der mit Bankdarlehen zu fördern ist, ist ein eigener Bewilligungszeitraum zu bilden.

17.3.2 Für Ausbildungen an Akademien im Sinne der Tz 2.1.18 wird eine Förderungshöchstdauer nicht festgesetzt; daher findet nur Nummer 1 Anwendung.

Zu Nummer 2

17.3.3 Fachsemester ist jedes Semester, in dem die Ausbildung in der gewählten Fachrichtung erfolgt. Praktika, die in Zusammenhang mit dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule absolviert werden, sind keine Fachsemester. Praktische Studiensemester sind dagegen Fachsemester.

17.3.4 Die Semesterzahl der für die andere Ausbildung maßgeblichen Förderungshöchstdauer ist für die Anwendung des § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 um die Fachsemesterzahl der - nicht anrechenbaren - Fachsemester der vorangegangenen Ausbildung zu kürzen.

17.3.5 § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung in folgenden Fällen:

- Der Auszubildende hat vor Ablauf eines Fachsemesters die vorangegangene Ausbildung aufgegeben.

- Die vorangegangene, nicht abgeschlossene Ausbildung war keine Ausbildung im Tertiärbereich, für die eine Förderungshöchstdauer festgesetzt ist, sondern eine im Sekundarbereich (Bsp. Ein Auszubildender wechselt nach einem Schuljahr aus einer Krankenpflegerausbildung in einen medizinischen Studiengang.)

Zu § 18c Abs. 10

- 18c.10.1 Von einem Darlehensnehmer, der auf Grund einer Änderung des Bewilligungsbescheides anstatt des Anspruchs auf Bankdarlehen einen Anspruch auf Staatsdarlehen/Zuschuß bzw. Vollzuschuß hat und nach der (teilweisen) Kündigung des Darlehensvertrages zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet ist, ist die termingerechte Zahlung der Zinsschuld nicht zu erwarten.

Zu § 18d

- 18d.0.1 Die Bank teilt Bund und Ländern jeweils zum 30. November eines jeden Jahres die ihr zum 30. Dezember eines jeden Jahres nach Absatz 2 und 3 voraussichtlich zu erstattenden Beträge zuzüglich zu entrichtender Umsatzsteuer mit. 65 v. H. dieser Beträge werden ihr bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres vom Bund erstattet; 35 v. H. dieser Beträge werden der Bank zu den genannten Terminen von den Ländern nach Maßgabe der auf die Darlehensnehmer der jeweiligen Ländern entfallenden Anteile erstattet. Die Überweisungen von Bund und Ländern erfolgen auf ein von der Bank angegebene Konto.

Zu § 20 Abs. 1

- 20.1.4 Unter dem Vorbehalt der Rückforderung ist Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Rückforderung in dem Bewilligungsbescheid nach § 24 Abs 2 und 3 sowie § 51 Abs. 2 ausdrücklich vorbehalten worden ist oder die Leistung auf § 50 Abs. 4 (vgl. Tz 50.4.2) beruht. Nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 können nur solche Gründe zur Rückforderung führen, die Gegenstand des Vorbehalts gewesen sind.

Zu § 21

Zu Absatz 1

21.1.2 Die Summe der positiven Einkünfte ist die Addition der Gewinne und Überschüsse aus den einzelnen Einkunftsarten. Zu den positiven Einkünften gehören die nach dem Auslandstätigkeitserlaß begünstigten Einkünfte, auch soweit sie im Steuerbescheid nicht enthalten sind.

21.1.3 Von der Summe der positiven Einkünfte sind die Betriebsausgaben (§ 4 EStG) und die Werbungskosten (§ 9 EStG) bereits abgezogen. Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind bereits abgezogen:

a) Bei Einkünften bis einschl. Dezember 1989:

- Werbungskosten, mindestens der Werbungskosten-Pauschbetrag von 564 DM (§ 9a Nr. 1 EStG),
- Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG),
- Weihnachtsfreibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG),
- Arbeitnehmerfreibetrag (§ 19 Abs. 4 EStG),

b) bei Einkünften ab Januar 1990:

- Werbungskosten, mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000 DM (§ 9a Nr. 1 EStG),
- Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG).

Von den Einkünften aus Kapitalvermögen ist neben den Werbungskosten der Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG abgezogen.

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen sind nicht abgezogen (sie sind nur nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 und des § 25 Abs. 6 zu berücksichtigen).

21.1.10 Bei der Ermittlung der Höhe

- a) der Summe der positiven Einkünfte,
- b) des Altersentlastungsbetrages,
- c) des Freibetrages von den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (gilt nur bei Entscheidungen für Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.08.1996 begonnen haben),
- d) der Absetzung für Abnutzung nach § 7b EStG oder des Sonderausgabenabzugs nach §§ 10e, 10i EStG,
- e) der zu leistenden Einkommen- und Kirchensteuer

ist - soweit im Vollzug möglich - von den Feststellungen auszugehen, die die Finanzbehörden unanfechtbar getroffen haben, auch wenn dies unter dem Vorbehalt der späteren steuerlichen Neuberechnung nach § 165 Abs. 1 AO erfolgt ist (zur Behandlung der Bescheide nach § 164 AO vgl. jetzt Tz 24.2.1 Abs. 2). Dies gilt auch für Nullbescheide. Als solche gelten - außer bei der Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden - auch Nichtveranlagungsverfügungen. Steuerbescheide sind vorzulegen. Zu berücksichtigen sind auch die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die der Pauschalversteuerung (§ 40a EStG) unterliegen.

21.1.11 Erzielen beide Ehegatten (die Elternteile des Auszubildenden oder der Auszubildende und sein Ehegatte) Einkommen und werden sie zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so hat jeder von ihnen eine Einkommenserklärung abzugeben, aus der sich die Höhe der von ihm erzielten positiven und negativen Einkünfte ergibt, sofern sich dies nicht bereits aus dem Steuerbescheid ergibt.

21.1.12 Die Steuern sind in dem Verhältnis aufzuteilen, in welchem der Teil des Einkommens im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 Nr. 1 und 2 und Satz 5 des einen Ehegatten zu dem entsprechenden Teil des Einkommens des an-

deren Ehegatten steht und aus dem Steuerbescheid ersichtlich wird. Beträge nach § 21 Abs. 4 sind nicht zu berücksichtigen.

- 21.1.15 Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Einkommenserklärung soll die Vorlage einer Bestätigung durch das zuständige Finanzamt verlangt werden, daß eine Veranlagung nicht erfolgt. Im übrigen gilt Tz 21.1.10 Satz 3.
- 21.1.20 Der Freibetrag für Land- und Forstwirte mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft beträgt 2000 DM, bei zusammenveranlagten Ehegatten 4000 DM, wenn das Einkommen (ohne Berücksichtigung des Freibetrages) 50 000 DM - bei Zusammenveranlagung 100 000 DM - nicht übersteigt. Bei Zusammenveranlagung beträgt der Freibetrag auch dann 4000 DM, wenn nur einer der Ehegatten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt. Der Freibetrag ist nur bei dem Ehegatten abzuziehen, der selbst Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt hat. Haben beide Ehegatten solche Einkünfte, werden grundsätzlich bei jedem 2000 DM abgezogen, es sei denn, die Einkünfte erreichen nicht 2000 DM. In diesem Fall kann der nicht genutzte Freibetragsteil bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft des anderen Ehegatten zusätzlich berücksichtigt werden.
- 21.1.23a Aufwendungen bis zum Beginn der erstmaligen Selbstnutzung, die nach §§ 10e Abs. 6, 10i EStG wie Sonderausgaben berücksichtigt werden, sind abzugsfähig, ohne daß der Einkommensbezieher in dem Einfamilienhaus oder der Eigentumswohnung im Berechnungszeitraum seinen ersten Wohnsitz hatte.
- 21.1.24 Nach Satz 4 kann der Abzugsbetrag nach §§ 10e, 10i bzw. 7b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4 EStG auch dann nur für ein Objekt berücksichtigt werden, wenn er steuerlich innerhalb eines Berechnungszeitraumes für zwei Objekte abgezogen wurde. Die Berücksichtigung unterschiedlicher Objekte in verschiedenen Berechnungszeiträumen ist zulässig. Erstreckt sich in den Fällen des § 24 Abs. 3 der Berechnungszeitraum über mehrere Kalenderjahre, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- 21.1.25a (aufgehoben)

21.1.26 Die Bestimmung, daß der Abzug nach §§ 10e, 10i bzw. 7b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4 EStG auch von den positiven Einkünften des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten vorgenommen werden kann, ist eine Ausnahme vom Ausschluß des Verlustausgleichs zwischen den Ehegatten.

Beispiel: Steht ein selbstgenutztes Einfamilienhaus im hälftigen Eigentum beider Ehegatten und bezieht nur ein Ehegatte noch Einkünfte aus einer anderen Einkunftsart, wird der Teil des Abzugsbetrages nach §§ 10e, 10i bzw. 7b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4 EStG, der auf den anderen Ehegatten entfällt, bei ihm abgezogen.

21.1.27 Ein Abzug der auf einen Ehegatten entfallenden Abzugsbeträge nach §§ 10e, 10i bzw. 7b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4 EStG von den Einkünften seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist nur zulässig, wenn und soweit er selbst positive Einkünfte aus anderen Einkunftsarten nicht erzielt hat.

Beispiel: Positive Einkünfte des Ehegatten 3000 DM, Anteil des Ehegatten an der Absetzung 3500 DM; beim anderen Einkommensbezieher können nur noch 500 DM abgesetzt werden.

Ein Abzug der Abzugsbeträge nach §§ 10e, 10i bzw. 7b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4 EStG, die auf den Ehegatten entfallen, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht, ist nicht zulässig.

21.1.29 (aufgehoben)

21.1.30 Von der Summe der positiven Einkünfte der Eltern und des Ehegatten kann nur der Betrag der Einkommen- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages abgezogen werden, der für den Berechnungszeitraum

- a) nach dem Einkommensteuerbescheid zu zahlen ist,
- b) ausweislich der in Tz 21.1.14 bezeichneten Bescheinigung gezahlt worden ist.

Der Betrag der Einkommen- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages, der nach Buchstabe b gezahlt worden ist, wird um die nach einer Antragsveranlagung zur Einkommensteuer erstatteten Steuerbeträge gemindert.

21.1.31 Die Einkommen- und Kirchensteuer, die auf den monatlichen Einkommensbetrag des Auszubildenden (mit Ausnahme der Einkommen nach § 21 Abs. 3) entfallen, werden pauschal festgesetzt:

- für Einkommen ab Juli 1993 auf 19 v. H. der Einkünfte über 1435 DM,
- für Einkommen ab Januar 1995 auf 21 v. H. der Einkünfte über 1435 DM,
- für Einkommen ab Januar 1996 auf 30 v. H. der Einkünfte über 1476 DM.

21.1.32 Bei der Anrechnung des Einkommens der Kinder nach § 23 Abs. 2 sowie der Kinder und anderen Unterhaltsberechtigten nach § 25 Abs. 3 Satz 3 ist von den Bruttoeinnahmen nach Abzug eines Pauschalbetrages in Höhe von 270 DM auszugehen. Mit dem Pauschalbetrag sind die steuerfreien Teile der Einnahmen, die zu ihrer Erzielung aufgewandten Betriebsausgaben und Werbungskosten, die auf sie entfallende Einkommen- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag sowie die Aufwendungen für die soziale Sicherung und ggf. der Versorgungsfreibetrag berücksichtigt.

Der Abzug dieses Pauschalbetrages ist nur bei Einkommen im Sinne des § 21 Abs. 1 zulässig.

Auf Verlangen ist eine genaue Berechnung des Einkommens nach § 21 vorzunehmen.

21.1.33 (aufgehoben)

- 21.1.34 Leibrenten im Sinne dieses Gesetzes sind Renten aus gesetzlicher oder privater Rentenversicherung, z. B. Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Renten wegen Alters, Witwen-/Witwerrenten, Waisenrenten (ausgenommen die des Antragstellers), Knappschaftsausgleichsleistungen nach § 239 SGB VI, Renten aus landwirtschaftlichen Alterskassen, aus Versorgungskassen von Berufsständen (z. B. Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten), aus betrieblichen Alterskassen, aus Lebensversicherungen auf Rentebasis, Unfallrenten aus der gesetzlichen - auch wenn sie nach § 3 EStG steuerfrei gestellt sind - oder einer privaten Unfallversicherung, Renten nach den §§ 31 bis 34 und 41 BEG sowie andere wiederkehrende Bezüge, die steuerrechtlich Leibrenten sind. Bei Unfallrenten ist Tz 21.4.6a zu beachten.

Zu Absatz 2

21.2.1 Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer sind:

- a) Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI),
- b) Deutsche, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (§ 1 Satz 2 SGB VI),
- c) Hausgewerbetreibende (§ 2 Nr. 6 SGB VI) und Heimarbeiter, soweit sie der Rentenversicherungspflicht unterliegen (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in Verbindung mit § 12 Abs. 2 SGB IV).

Den rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern sind gleichgestellt die Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie vor Beginn dieser Leistung rentenversichert waren (§ 3 Satz 1 Nr. 4 SGB VI in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI).

Fragen des Übergangsrechts sind in den §§ 229 und 230 SGB VI geregelt.

Für das Beitrittsgebiet gelten grundsätzlich dieselben Rechtsvorschriften (vgl. Rentenüberleitungsgesetz vom 25.07.1991, BGBl. I, S. 1606).

21.2.2 Nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer sind:

- a) Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI),
- b) sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI),
- c) satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI).

Nichtrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern gleichgestellt sind Personen, die

- a) eine Vollrente wegen Alters beziehen (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI),
- b) nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI erhalten (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI) oder

- c) bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI).

Für das Beitrittsgebiet gelten auch hier grundsätzlich dieselben Rechtsvorschriften (vgl. Rentenüberleitungsgesetz vom 25.07.1991 BGBl. I S. 1606).

21.2.2a Personen im Ruhestandsalter sind regelmäßig Frauen nach Vollendung des sechzigsten, Männer nach Vollendung des dreiundsechzigsten, Schwerbehinderte nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

21.2.3 Von der Rentenversicherungspflicht werden auf Antrag befreit:

- a) Angestellte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) sind, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI erfüllt sind,
- b) Lehrer oder Erzieher, die an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbstätigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI),
- c) selbständig tätige Handwerker, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, ausgenommen Bezirksschornsteinfegermeister (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI).

Fragen des Übergangsrechts sind in § 231 SGB VI geregelt.

21.2.4 Wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfrei sind nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IV Personen,

- a) die die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausüben und deren Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens (§ 16 SGB IV) nicht übersteigt;
- b) bei denen die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt die in Buchstabe a) genannte Grenze übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).

Mehrere geringfügige Beschäftigungen nach den Buchstaben a) oder b) sind zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Satzes 1 entfallen.

21.2.5 Nichtarbeitnehmer sind alle erwerbstätigen Personen, die nicht unter die in den Tz 21.2.1 bis 21.2.3 bezeichneten Gruppen von Arbeitnehmern fallen, insbesondere die ausschließlich selbständig oder freiberuflich Tätigen. Zu dieser Gruppe gehören auch die nach §§ 2 und 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI versicherungspflichtigen Nichtarbeitnehmer.

Zu Absatz 3

21.3.1 Tatsächlich geleistet sind die Beträge nach § 21 Abs. 3, die dem Einkommensbezieher - gegebenenfalls nach Abzug der Einkommensteuer und Kirchensteuer - zufließen. Von diesen Einnahmen kommen Abzüge nach § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 nicht in Betracht.

Tatsächlich geleistet sind auch das gemäß § 31 Satz 3 EStG als Steuervergü-

tung gezahlte Kindergeld sowie der von der Waisenrente bereits abgezogene Pflegeversicherungsbeitrag.

21.3.6 Ausbildungsbeihilfen (Studienbeihilfen) aus öffentlichen Kassen, z. B. der Bundeswehr, die nicht im Hinblick auf ein späteres Dienstverhältnis gewährt werden, sind steuerlich nicht Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; sie sind daher ohne jeden Abzug Einkommen im Sinne des Gesetzes. Das gilt auch dann, wenn sie zunächst ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden mit der Zusage, das Darlehen nach einer zeitlich begrenzten Tätigkeit im Dienste des Darlehensgebers in einen Zuschuß umzuwandeln.

21.3.6a Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes und Leistungen nach § 45 AFG, soweit sie für die durch das BAföG gedeckten Kosten des Lebensunterhalts und der Ausbildung bestimmt sind, der Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung für den Auszubildenden sowie Ausbildungszuschüsse nach § 5 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes sind Ausbildungsbeihilfen und daher anzurechnen. Nicht zweckidentische Leistungen (z.B. Schulgeld, Studiengebühren, Lern- und Arbeitsmittel, Fahrkosten) bleiben anrechnungsfrei. Unterhaltsgeld nach § 44 AFG schließt die Leistung von Ausbildungsförderung nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 aus.

21.3.6b (aufgehoben)

21.3.9. Als auf den Auszubildenden entfallendes Kindergeld gilt das für ihn gezahlte Kindergeld.

Zu Absatz 4

21.4.6a Die Verletztenrente aus der Unfallversicherung gilt bis zu dem Betrag, der bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach § 31 BVG gezahlt würde, nicht als Einkommen im Sinne des Gesetzes. Bei einem Grad von 20 v. H. ist der Betrag in Höhe von 2/3, bei einem Grad von 10 v. H. ist der Betrag in Höhe von 1/3 der Mindestgrundrente anzusetzen.

21.4.8

Zu den Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung entgegensteht, gehören insbesondere

- a) vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), die nicht nach § 11 des Gesetzes vereinbart sind, mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 35 DM monatlich;
- b) Aufstockungsleistungen nach den Richtlinien
 - des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d.h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge - Garantiefonds - Schul- und Berufsbildungsbereich -
 - des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Gewährung von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e. V. für die Vergabe von Beihilfen durch die Otto Benecke Stiftung e. V. an junge Aussiedler und junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums - Garantiefonds - Hochschulbereich - sowie
 - des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft Forschung und Technologie für die Vergabe von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e. V. zur Förderung der Eingliederung von Aussiedlern bzw. Spätaussiedlern mit abgeschlossenem Hochschulstudium - Akademikerprogramm -

in der jeweils geltenden Fassung;

- c) Leistungen nach § 57 SGB V für schwerpflegebedürftige Personen.

Zu Nummer 2

21.4.9

Folgende Einnahmen sind nicht Einkommen im Sinne des Gesetzes und deshalb nicht auf den Bedarf anzurechnen:

- a) Leistungen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BSHG sowie Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach den §§ 27 ff. BSHG und entsprechende Leistungen nach § 27 d) BVG;
- b) Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 322);
- c) Zulagen für fremde Führung (§ 14 BVG), Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG), Pflegezulagen (§ 35 BVG) nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz;
- e) Unfallausgleich nach § 35 Beamtenversorgungsgesetz, Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung nach § 85 Soldatenversorgungsgesetz;
- f) Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung von Rentenbeziehern nach §§ 106, 106a SGB VI;
- g) das Erziehungsgeld nach dem BErzGG und vergleichbare Leistungen der Länder sowie das in § 7 Satz 1 BErzGG genannte Mutterschaftsgeld und Leistungen nach § 7 Satz 2 BErzGG, die für die Zeit nach der Entbindung gezahlt werden, soweit sie durch § 8 Abs. 1 BErzGG von einer Anrechnung freigestellt sind;
- h) (aufgehoben)

- i) Mobilitätzuschüsse aus Stipendienprogrammen der Europäischen Gemeinschaften (z. B. ERASMUS) und des deutsch-französischen Hochschulkollegs bis zur Höhe von 100 DM monatlich;
- j) Aufstockungsstipendien von Stipendienorganisationen mit leistungsorientiertem Auswahlverfahren (DAAD, Fulbright-Kommission, Carl-Duisberg-Gesellschaft) in Höhe der Differenz zwischen dem für das jeweilige Programm geltenden Stipendiansatz für das betreffende Land und dem BAföG-Bedarf (Bedarf für einen auswärts untergebrachten Studenten zuzüglich Auslandszuschlag).

Zu § 23

Zu Absatz 3

23.3.2 (aufgehoben)

Zu Absatz 4

23.4.3 Zum Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke der Ausbildung bezogen wird, zählen die einem Beamten, Angestellten oder Soldaten während des Besuchs einer förderungsfähigen Ausbildungsstätte auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses zustehenden Einkünfte (z. B. Besoldung, Vergütung) sowie Ausbildungshilfen (Studienbeihilfen) aus öffentlichen Kassen z. B. der Bundeswehr. Vgl. auch Tz 21.3.6.

23.4.4 Unmittelbar ausgezahlt wird der Betrag des Kindergeldes und vergleichbarer Leistungen

- an Vollwaisen,
- an Auszubildende, die dies nach § 74 Abs. 1 EStG oder § 48 SGB I beantragt haben oder auf Grund einer Abtretung erhalten.

Eine Abtretung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz liegt nur vor, wenn die in § 53 SGB I genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die

Abtretung gemäß § 53 SGB X in Schriftform erfolgte. Eine Abtretung von Kindergeld nach dem EStG liegt nur vor, wenn die in § 46 AO genannten Voraussetzungen erfüllt sind - insbesondere die Abtretung der zuständigen Finanzbehörde auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck angezeigt worden ist.

Zu Absatz 5

- 23.5.1 Vom Einkommen nach Absatz 3 kann ein Härtefreibetrag nicht gewährt werden. Erzielt der Auszubildende Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit oder Einkünfte im Sinne von Absatz 4, kann ein Freibetrag nur in Höhe dieser Einkünfte gewährt werden, insgesamt höchstens bis zu einem Betrag von 400 DM.

Durch den Bedarfsatz gedeckt sind z. B. Ausgaben für Arbeits- und Lernmittel, Exkursionen oder Praktika. Besondere Kosten der Ausbildung sind demgegenüber Ausgaben für Schulgelder oder Studiengebühren. Der Auszubildende hat Notwendigkeit und Höhe der Aufwendungen nachzuweisen.

Zu § 24

Zu Absatz 2

- 24.2.1 Einkommensteuerbescheid im Sinne dieser Vorschrift ist auch der gemäß § 165 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der späteren steuerlichen Neuberechnung als vorläufig ergangene Steuerbescheid, wenn er unanfechtbar ist.

Steuerbescheide, die gemäß § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen sind, sind keine Einkommensteuerbescheide im Sinne dieser Vorschrift. In den Fällen des § 164 AO ist Ausbildungsförderung nach Abs. 2 Satz 2 unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu leisten. Über den Antrag ist abschließend zu entscheiden, wenn der steuerliche Vorbehalt aufgehoben oder nach Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist gemäß § 169 Abs. 2 Satz 1 AO von vier Jahren unwirksam und die Steuerfestsetzung endgültig wird. Ein nicht abgeschlossenes Antragsverfahren nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG (bis zum 1. Januar 1991 Jahresausgleichsbescheid über Lohnsteuer) führt nicht zur Anwendung des § 24 Abs. 2. Bei einem nicht abgeschlossenen

Antragsverfahren nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG sind der Arbeitnehmerpauschbetrag sowie die tatsächlich gezahlten Steuern zu berücksichtigen. Wird nach der Entscheidung über den BAföG-Antrag der Einkommenssteuerbescheid vorgelegt, erfolgt keine neue Berechnung. § 44 SGB X bleibt unberührt.

Zu Absatz 3

- 24.3.1 Das Einkommen ist nur dann wesentlich niedriger, wenn sich bei Berücksichtigung der Einkommensminderung der Förderungsbetrag um mindestens den in § 51 Abs. 4 genannten Betrag monatlich erhöht. Es ist sowohl eine Erklärung der Einkommensverhältnisse in dem nach Abs. 1 bzw. 1a vorgeschriebenen Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes als auch eine Erklärung der Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum abzugeben.

Zu § 25

Zu Absatz 3

- 25.3.2 (aufgehoben)
- 25.3.5 Sind die Eltern des Auszubildenden (Antragsteller) miteinander verheiratet und befindet sich ein Elternteil in förderungsfähiger Ausbildung, so erhöht sich der den Eltern gewährte Freibetrag nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 (bei dauernd getrennt Lebenden nach Nr. 2) für den in Ausbildung befindlichen Elternteil um den Freibetrag nach Absatz 3 Nr. 2. § 11 Abs. 4 findet Anwendung. Für den Elternteil in förderungsfähiger Ausbildung wird der relative Freibetrag nach § 25 Abs. 4 nicht erhöht.
- 25.3.6 Für einen nicht leiblichen Elternteil des Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung, der mit dem Einkommen erzielenden Elternteil in gültiger Ehe zusammen lebt, wird ein Freibetrag nach Absatz 3 Nr. 2 gewährt; § 11 Abs. 4 findet Anwendung. Für den nicht leiblichen Elternteil in förderungsfähiger Ausbildung wird der relative Freibetrag nach § 25 Abs. 4 nicht erhöht.
- 25.3.9 Der Freibetrag für ein Kind des Einkommensbeziehers nach Absatz 3 Nr. 3 mindert sich um das eigene Einkommen des Kindes. Der auf dieses Kind

entfallende Anteil des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem EStG ist bei dem Einkommen des Kindergeldberechtigten hinzugerechnet und wird deshalb hier nicht berücksichtigt. Hat der Einkommensbezieher ein Kind, das bei dem anderen Elternteil lebt, mindert nur dessen Barunterhalt den Freibetrag nach Absatz 3 Nr. 3.

- 25.3.11 Bei Kindern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten des Einkommensbezieher ist in den Monaten, in denen sie Wehr- oder Zivildienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, ein Freibetrag nach § 25 Abs. 3 nicht zu gewähren.

Zu Absatz 5

- 25.5.1 Kinder im Sinne des Gesetzes sind eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder, an Kindes Statt angenommene und nichteheliche Kinder.

Zu § 25a

Zu Absatz 1

- 25a.1.2 (aufgehoben)

Zu Absatz 2

- 25a.2.1 (aufgehoben)

Zu § 26 Abs. 2 Nr. 1

- 26.2.3 Fälle der Nummer 1 kommen insbesondere bei folgenden Sachverhalten in Betracht:

- a) Der Auszubildende und ggf. Kinder sind zusammen mit seinem Ehegatten veranlagt.
- b) Zu der Veranlagungsgemeinschaft der Eltern des Auszubildenden gehören der Auszubildende und/oder Geschwister.

- c) Ein Elternteil des Auszubildenden ist zusammen mit seinem Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht, veranlagt. Zusammen mit ihnen können auch der Auszubildende und/oder seine Geschwister veranlagt sein.

Bei Veranlagungsgemeinschaften der geschilderten Arten ist zu prüfen, ob das Vermögen des Auszubildenden, der Kinder, der Geschwister oder des nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden stehenden Ehegatten eines Elternteiles höher ist als die für diese Personen gewährten Vermögensteuerfreibeträge (120000 DM pro Person; bis zum 31.12.1994 70000 DM pro Person). Ist dies der Fall, so ist der Betrag ihres Vermögens von dem Gesamtvermögen und/oder der Freibetrag von den Gesamtfreibeträgen der jeweiligen Veranlagungsgemeinschaft abzuziehen.

Nur wenn der Restbetrag die Vermögensteuerzahlungspflicht begründet, gilt der Bedarf des Auszubildenden als gedeckt. Dabei sind weitere Freibeträge unter den in § 6 Abs. 3 und 4 des Vermögensteuergesetzes bestimmten besonderen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Zu § 28

Zu Absatz 1

- 28.1.1 Die Höhe des Einheitswerts ergibt sich aus dem Einheitswertbescheid des Finanzamts. Ist der Einheitswert noch nicht festgestellt, so ist davon auszugehen, daß insoweit verwertbares Vermögen nicht vorhanden ist. Der Einheitswert ist auch festgestellt, wenn er gegenüber einem bisherigen Eigentümer festgestellt worden ist.

Zu Absatz 3

- 28.3.1 Schulden sind alle Verbindlichkeiten eines bestimmten Verpflichteten zur Erbringung einer Leistung gegenüber dem Forderungsberechtigten. Eine Schuld ist auch eine kapitalisierte Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz mit dem noch nicht verbrauchten Anteil. Satz 2 gilt auch für Gesetze, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären. Forderungen gegen einen Gesamtschuldner sind nur entsprechend seinem Anteil an der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Zu § 36

Zu Absatz 1

- 36.1.3 Für die Glaubhaftmachung reicht es aus, daß der Auszubildende schriftlich versichert, daß seine Eltern den angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten. Der erforderliche schriftliche Antrag kann formlos gestellt werden.
- 36.1.7 Vorausleistung wird grundsätzlich vom Beginn des Monats an erbracht, in dem der Auszubildende die nach Absatz 1 maßgeblichen Umstände mitgeteilt und einen Antrag auf Vorausleistung gestellt hat (Tz 36.1.3). Rückwirkend wird sie nur geleistet, wenn der Auszubildende die Verweigerung von Unterhaltsleistungen bis zum Ende des dem Zugang des Bescheides nach § 50 Abs. 1 folgenden Kalendermonats mitteilt und einen Antrag auf Vorausleistung stellt.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

- 36.3.1 Eine Unterhaltsbestimmung muß gegenüber dem Auszubildenden abgegeben werden und ist unbeachtlich, wenn sie gegenüber Dritten wie dem Förderungsamt erfolgt. Eine bedingte Unterhaltsbestimmung ist unbeachtlich. Eine Unterhaltsbestimmung der Eltern gemäß § 1612 Abs. 2 BGB ist zu beachten, soweit sie nicht vom Vormundschaftsgericht abgeändert worden ist. Ob die Durchführung der Ausbildung durch die Bestimmung beeinträchtigt wird, ist nicht zu prüfen. Ist die Unterhaltsbestimmung der Eltern durch das Vormundschaftsgericht abgeändert worden, so ist Vorausleistung bei Vorliegen der Voraussetzungen auch vor Rechtskraft der Entscheidung zu gewähren, es sei denn, daß deren Vollziehbarkeit ausgesetzt ist.

Zu Nummer 2

- 36.3.7 Fließen die genannten Leistungen im Bewilligungszeitraum dritten Personen zu oder sind sie trotz eines bestehenden Anspruchs nicht beantragt worden, kann Ausbildungsförderung vorausgeleistet werden. Soweit der Auszubildende die Auszahlung der genannten Leistungen an sich selbst bewirkt hat oder nach § 74 Abs. 1 EStG oder § 48 SGB I an sich selbst bewirken könnte, liegt eine Gefährdung der Ausbildung im Sinne von § 36 Abs. 1 nicht vor.

Zu § 39 Abs. 1

- 39.1.2 In den Ländern wird nach einheitlichen Grundsätzen ein Verzeichnis
- a) der in dem Land gelegenen Ausbildungsstätten, für deren Besuch Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz einschließlich der Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 3 zu leisten ist,
 - b) der von einem Fernlehrinstitut, das seinen Hauptsitz für das Inland in diesem Lande hat, herausgegebenen Fernunterrichtslehrgänge, über deren Gleichstellung nach § 3 Abs. 4 entschieden ist,

geführt.

Darin wird kenntlich gemacht, welcher Schulgattung die Ausbildungsstätte/der Lehrgang zugeordnet ist sowie ob und für welche Dauer ein Praktikum nach § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 5 gefördert wird.

Soweit wegen Überschreitung der in Tz 15.2.3 genannten unterrichtsfreien Zeiten keine durchgehende Ferienförderung möglich ist, sollen auch die Monate aufgeführt werden, in denen eine Förderung entfällt.

Zu § 41

Zu Absatz 1

- 41.1.5 Die Heranziehung zentraler Verwaltungsstellen, insbesondere von Rechenzentren oder Datenzentralen, regeln die Länder.

Zu Absatz 2

- 41.2.1 Steht dem Auszubildenden Ausbildungsförderung als Bankdarlehen nach § 18c zu, vervollständigt das Amt den von der Bank zur Verfügung gestellten Darlehensvertragsvordruck mit den individuellen Darlehensvertragsdaten des Auszubildenden. Hierzu zählen neben den persönlichen Daten des Auszubildenden, die bewilligende Stelle, Datum und Aktenzeichen des Bewilligungsbescheides, Zahlungsbeginn und -ende, monatliche und Darlehenshöhe insgesamt sowie der am Tage der Ausfertigung der Darlehensvertragsurkunde gültige, anfängliche, effektive Jahreszins und Nominalzins.

Das Amt übersendet die vervollständigte Vertragsurkunde als Angebot der Bank gemeinsam mit dem Bewilligungsbescheid dem Auszubildenden. Das vom Auszubildenden unterschriebene Vertragsangebot, seine Erklärung, über sein Widerrufsrecht belehrt worden zu sein und eine Ausfertigung der Vertragsurkunde erhalten zu haben, sowie die Bestätigung bzw. Beglaubigung der Unterschrift des Auszubildenden nimmt das Amt entgegen und übersendet die genannten Unterlagen ergänzt um die Kontonummer der Bank bis zum letzten Werktag des dem Quartal folgenden Monats der Bank.

Das Amt übermittelt der Bank entsprechend dem jeweiligen Länderverfahren die für die Darlehensgewährung und -verwaltung erforderlichen Daten.

- 41.2.2 Das Amt teilt der Bank jede Änderung mit, die sich auf die Gewährung, Verwaltung oder Einziehung des Bankdarlehens auswirkt.

Zu § 45a Abs.3

- 45a.3.1 Übergegangene Ansprüche nach § 37 Abs. 1 und § 38 sowie Ersatzansprüche nach § 47a verbleiben unabhängig von dem Wechsel der Zuständigkeit dem Amt, das den Übergang des Anspruchs bewirkt hat oder bei dem der Anspruch entstanden ist. Ersatzansprüche nach § 47a können jedoch im Fall des Zuständigkeitswechsels nur von dem danach zuständigen Amt für Ausbildungsförderung geltend gemacht werden.

Zu § 46

Zu Absatz 1

- 46.1.2a Der Auszubildende kann bei der Antragstellung die Höhe des Bankdarlehens durch eine entsprechende Erklärung begrenzen.
- 46.1.5 Ist die in den Formblättern enthaltene Belehrung der Eltern des Auszubildenden über ihre mögliche Inanspruchnahme im Falle der Nichtleistung angerechneter Unterhaltsbeträge bei der Antragstellung von diesen nicht unterzeichnet worden oder hat der Auszubildende den Antrag formlos gestellt, so sind unverzüglich die Eltern durch gesondertes Schreiben entsprechend zu belehren. Das Schreiben ist förmlich zuzustellen. Dies gilt nicht, wenn ein Anspruch im Rahmen des § 36 ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 5

- 46.5.2 In den Bescheid ist ferner aufzunehmen, für welche Zeitdauer die Entscheidung getroffen ist und daß das Amt an die Entscheidung nicht mehr gebunden ist, wenn die Ausbildung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung

begonnen wird. Die Verpflichtung zu unverzüglichem Handeln nach Tz 7.3.16 Abs. 2 bleibt unberührt.

Zur Bindungswirkung vgl. Tz 50.1.2 und 50.1.3.

Umfaßt die weitere oder andere Ausbildung oder die Ausbildung nach Überschreiten der Altersgrenze mehrere Ausbildungsabschnitte, so ist für jeden Ausbildungsabschnitt eine gesonderte Entscheidung dem Grunde nach zu treffen.

Zu § 48

Zu Absatz 1

48.1.1 Für den Zeitraum nach Beendigung des vierten Fachsemesters (Verwaltungssemester) kann Ausbildungsförderung nur dann geleistet werden, wenn ein Zwischenprüfungszeugnis oder eine Leistungsbescheinigung vorliegt. Dies ist durch eine entsprechende Begrenzung des Bewilligungszeitraums sicherzustellen. Dies gilt auch dann, wenn dadurch ein neuer Berechnungszeitraum zugrunde zu legen ist.

48.1.2 In den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 3 kommt es auf das Datum der Ausstellung des Nachweises sowie auf den Zeitpunkt der Leistungsfeststellung nicht an. Werden die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt, so kann Ausbildungsförderung erst wieder vom Beginn des Monats an geleistet werden, in dem der Auszubildende den üblichen Leistungsstand vom Ende des erreichten (d. h. des laufenden) Fachsemesters nachweist.

Zu Absatz 2

48.2.1 Liegen Tatsachen nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 (vgl. Tz 15.3.3), 2, 3 oder 5 (vgl. Tz 15.3.8 bis 15.3.10) vor, so kann über den Beginn des fünften bzw. dritten Fachsemesters hinaus Ausbildungsförderung für eine angemessene Zeit geleistet werden, ohne daß eine Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 vorliegt. Angemessen ist die Zeit, die dem Zeitverlust entspricht, der durch den die Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigenden Grund entstanden ist.

Im Falle des erstmaligen (auch teilweisen) Nichtbestehens einer Zwischenprüfung, die Voraussetzung für die Weiterführung der Ausbildung ist, wird Ausbildungsförderung bis zu dem nächsten Prüfungstermin, an dem der Auszubildende die Zwischenprüfung abschließen kann, geleistet. Sind anstelle einer Zwischenprüfung laufend Leistungsnachweise zu erbringen, so gilt für die erstmalige Wiederholung von bis zu zwei Studienhalbjahren wegen des Mißlingens von Leistungsnachweisen in einem Ausbildungsabschnitt Satz 3 entsprechend.

Zu Absatz 4

- 48.4.3 Während einer Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und im Anschluß an diese kann abweichend von Tz 48.1.1 Ausbildungsförderung für das dritte und vierte Fachsemester (vgl. Tz 48.1.3) bzw. das fünfte und die weiteren Fachsemester (vgl. Tz 48.1.1) in den Fällen des § 48 Abs. 2 auch dann geleistet werden, wenn ein Leistungsnachweis nach § 48 Abs. 1 nicht vorliegt.

Dies gilt nicht bei integrierten Studiengängen mit ausländischen Hochschulen.

- 48.4.4 (aufgehoben)

Zu § 50

Zu Absatz 1

- 50.1.0 Die Bewilligung steht unter der auflösenden Bedingung, daß der Auszubildende den Darlehensvertrag nach § 18c Abs. 1 innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides abschließt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Auszubildende Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid eingelegt hat.
- 50.1.2 Die Bindungswirkung tritt auch bei einer ablehnenden Entscheidung ein. Absatz 1 enthält keine die Rücknahmenvorschriften des SGB X verdrängende Regelung, insbesondere bleiben die §§ 44 und 45 SGB X unberührt.

50.1.4 (aufgehoben)

Zu Absatz 2

50.2.6 Die nach Absatz 2 Satz 4 vorgesehene Angabe der Förderungshöchstdauer im Bescheid nach Absatz 1 Satz 1 hat lediglich nachrichtlichen Charakter.

Zu Absatz 3

50.3.1 Das Amt bestimmt nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 und § 15b den Zeitraum, für den über die Leistung von Ausbildungsförderung entschieden wird. Im Regelfall ist über den Antrag für die Dauer des Schuljahres oder von zwei Semestern zu entscheiden; das gilt nicht, wenn im Einzelfall aus rechtlichen oder verwaltungstechnischen Gründen ein anderer Zeitraum angeraten ist (vgl. z. B. Tz 17.3.1, 45.4.2 und 48.1.1).

Zu Absatz 4

50.4.1 Unverzichtbare Nachweise sind

- a) die Einkommenserklärung und die Vermögenserklärung des Auszubildenden,
- b) die Einkommenserklärung und die Erklärung über die Vermögenssteuerzahlungspflicht des Ehegatten des Auszubildenden,
- c) die Einkommenserklärung und die Erklärung über die Vermögenssteuerzahlungspflicht der Eltern außer in den Fällen des § 11 Abs. 3 sowie § 36 Abs. 2,
- d) für die Förderung der Teilnahme an einem Praktikum im Ausland (§ 5 Abs. 5) die Bescheinigung nach § 49 Abs. 1a und
- e) für die Förderung vom fünften bzw. dritten Fachsemester an ggf. die in § 48 Abs. 1 bezeichneten Leistungsnachweise.

- 54 -

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Begründung

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird - mit Ausnahme der Darlehensverwaltung - gemäß Artikel 104a Abs. 3 und 85 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 1 BAföG von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt, der mit Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 85 Abs. 2 GG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BAföG erläßt.

Das BAföG vom 25. 8. 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680) ist zuletzt durch Artikel 9 des Sozialhilfereformgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) geändert worden.

Der vorgelegte Entwurf hat die Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG an die im 18. BAföGÄndG sowie bereits im Jahressteuergesetz 1996 erfolgten Änderungen des BAföG zum Ziel.

Der Entwurf berücksichtigt außerdem Rechtsänderungen in anderen Bereichen (z. B. im Kindergeldrecht durch das JStG 1996 und im Rentenrecht) und die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu wichtigen Fragen der Durchführung des Gesetzes (z. B. zu § 8 Abs. 1 Nr. 5 BAföG- Förderung von Ausländern, die als Flüchtlinge anerkannt und nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind). Weiterhin sind aufgrund von Erfahrungen und Anregungen, die sich aus dem Vollzug des Gesetzes ergeben haben, Teilziffern aufgehoben, angepaßt oder verbessert worden.

Die Schwerpunkte dieser Änderungsverwaltungsvorschrift liegen in der Umsetzung folgender Bestimmungen des 18. BAföGÄndG:

- Einführung eines verzinslichen, privatrechtlichen Bankdarlehens als neuer Förderungsart

Nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer, für ein Zweitstudium sowie für die Zeit der Studienverlängerung, die durch den Abbruch des zunächst aufgenommenen Studiums oder einen Fachrichtungswechsel verursacht ist, wird Ausbildungsförderung voll als verzinsliches, privatrechtliches Bankdarlehen der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) geleistet.

798/96

- 56 -

In den neu eingefügten Tzn zum § 17 BAföG wird festgelegt, wann und für welchen Zeitraum Studierende zukünftig ausschließlich Förderung in Form von Bankdarlehen erhalten. In Tzn 41.2.1 und 41.2.2 wird erläutert, in welcher Form die Ämter für Ausbildungsförderung bei Abschluß der Darlehensverträge der Auszubildenden mit der Deutschen Ausgleichsbank mitwirken. Die Tzn 50.3.1 und 17.3.1 regeln, daß für einen mit Bankdarlehen zu fördernden Zeitraum ein eigener Bewilligungszeitraum zu bilden ist.

-- Berücksichtigung von Ausbildungszeiten im Ausland

§ 5a BAföG, der vorsah, daß Ausbildungszeiten im Ausland bis zu einem Jahr auf die Förderungshöchstdauer nicht angerechnet werden, ist aufgehoben worden. Nach dem neu ins Gesetz eingefügten § 15 Abs. 3 Nr. 2 BAföG wird nunmehr Ausbildungsförderung in Form von Bankdarlehen über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit geleistet, wenn sie infolge einer Ausbildung im Ausland überschritten worden ist. Die Tzn zu § 5a sind daher aufgehoben und verschiedene Teilziffern (vgl. 7.2.5, 15.3a.3), in denen auf die Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG Bezug genommen wurde, um die neue Nummer 2 ergänzt worden.

- Einschränkung der Förderung nach Ausbildungsabbruch und Fachrichtungswechsel

In Tz 7.3.16a wird klargestellt, welche Auszubildenden von der Einschränkung betroffen sind, und definiert, wann ein unabweisbarer Grund vorliegt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aus dieser Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nicht zu erwarten. Aus der BAföGÄndVwV 1997 können keine materiellen Ansprüche geltend gemacht werden, die sich nicht schon aus dem Gesetz ergeben.

Durch diese Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift entstehen für den Bund geringfügige, nicht quantifizierbare Mehrkosten.

Bundesrat

Drucksache 798/96 (Beschluß)

19.12.96

Beschluß des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG-ÄndVwV 1997)

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.